

## Bundesgericht

**BG 1/10**

### Urteil

Auf die Revision des Deutschen Handballbundes gegen das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handballbundes vom 24. Februar 2010 (BSpG 02/2009) hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 30. März 2010 in Kassel durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzender,

Hanns-Peter Isensee, Irxleben  
Dr. Hans-Jörg Korte, Minden

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil des Bundessportgerichts des DHB (BSpG 02/09) vom 24. Februar 2010 wird aufgehoben. Der Antrag des Westdeutschen Handballverbandes e.V. vom 10. Dezember 2009, dem sich der Nordostdeutsche Handballverband e.V. und der Südwestdeutsche Handballverband e.V. angeschlossen haben, wird zurückgewiesen. Der Beschluss des EP/DHB vom 21. November 2009 in der Fassung der amtlichen Mitteilung vom 30. November 2009 zu § 38 SpO/ DHB wird bestätigt.**
- 2. Die vom WHV, dem NOHV und dem SWHV gezahlten Gebühren verfallen zugunsten des DHB. Sind diese bereits erstattet, sind sie erneut an den DHB zu zahlen.**
- 3. Die Auslagen beider Instanzen tragen der WHV, NOHV und SWHV zu jeweils 1/3.**

### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21. November 2009 beschloss das Erweiterte Präsidium des Deutschen Handballbundes (EP/DHB) eine Änderung des § 38 Abs. 3 SpO/DHB dahin, dass die einheitliche Verwaltung der Dritten Liga dem DHB übertragen werde – amtlich mitgeteilt am 30. November 2009 –.

Dies bedeutete eine Abänderung des Beschlusses des EP/DHB vom 07. März 2009, und zwar insofern, als danach die Verwaltung der Dritten Liga den Regionalverbänden übertragen worden war.

Mit einem Antrag vom 28. Oktober 2009 hatte der Norddeutsche Handballverband e.V. (NHV) die Änderung dieser bisherigen Regelung dahin beantragt, dass die Verwaltung der neu zu schaffenden Dritten Liga den Landesverbänden des DHB übertragen werden solle. Am 20. November 2009, also einen Tag vor der auf den 21. November 2009 anberaumten EP-Sitzung, änderte der NHV seinen ursprünglichen Antrag dahin, dass die Verwaltung der Dritten Liga nunmehr dem DHB übertragen werden solle. Hierzu wurde in der Sitzung des EP ein Dringlichkeitsantrag eingebracht, der die erforderliche 2/3-Mehrheit erhielt. Der abgeänderte Antrag des NHV wurde alsdann mehrheitlich beschlossen.

Vorausgehend hatten die Präsidenten der fünf Regionalverbände am 13. September 2009 versucht, auf vertraglicher Grundlage gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des DHB und § 39 Abs. 2 SpO/DHB Regelungen zur Organisation des Spielbetriebes der Staffeln der Dritten Liga zu treffen. Eine vollständige Einigung über die Umsetzung solcher Regelungen konnte nicht erzielt werden. In einer weiteren Sitzung am 08. November 2009 befassten sich die RV-Präsidenten mit weiteren wesentlichen Einzelheiten der zukünftigen Verwaltungsregelungen und einigten sich auf ein Beschlussprotokoll, dem die Präsidenten der Regionalverbände zustimmten, aus blieb die Zustimmung des Präsidenten des NHV.

Mit einer Antragschrift vom 10. Dezember 2009 an das Bundessportgericht beantragte der Westdeutsche Handballverband e.V. (WHV), den Beschluss des EP/DHB vom 21. November 2009 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung vom 30. November 2009 zu § 38 SpO/DHB aufzuheben.

Einen gleichlautenden Antrag stellte der Nordostdeutsche Handballverband e.V. (NOHV) mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2009 (gleichzeitig Postaufgabe), der am 29. Dezember 2009 beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts des DHB einging.

Mit einem ebenfalls gleichlautenden Antrag vom 30. Dezember 2009, der am 06. Januar 2010 beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts des DHB einging, meldete sich der Südwestdeutsche Handballverband e.V. (SWHV).

Die Antragsteller beriefen sich in formeller Hinsicht darauf, dass eine Dringlichkeit zur Beschlussfassung über den Änderungsantrag des NHV nicht vorgelegen habe. Nur noch wenige Punkte seien für eine endgültige Einigung der Regionalverbände über die Modalitäten der Verwaltung der Dritten Liga offen gewesen. Zur Erledigung habe hinreichend Zeit zur Verfügung gestanden. In der Sache selbst stelle der angefochtene Beschluss einen Eingriff in die Verbandsautonomie der Regionalverbände dar, weil diesen die eigenständige Verwaltung in ihren eigenen Bereichen entzogen worden sei. Außerdem würden ihnen Meldegelder entzogen, die für ihren wirtschaftlichen Bestand unabdingbar seien.

Der DHB hat zunächst die Unzuständigkeit des Bundessportgerichts gerügt und stattdessen die Zuständigkeit des Bundesgerichts reklamiert. Die Beschlussfassung über die Dringlichkeit des abgeänderten Antrages des NHV unterliege nicht der gerichtlichen Überprüfung. Das EP/DHB müsse die Dringlichkeit nur für sich selbst feststellen.

Der NHV ist dem Verfahren nicht beigetreten, hat aber durch seinen Präsidenten eine Stellungnahme zu den anstehenden Rechtsfragen vorgelegt. Danach hätten sich die antragstellenden Regionalverbände bereits durch den von ihnen nicht angegriffenen Beschluss des EP/DHB vom 07. März 2009 ihrer vermeintlichen Rechte begeben, weil sie sich mit diesem Beschluss spieltechnisch von der Regionalstruktur verabschiedet hätten. Denn die Durchführung einer Dritten Liga in vier Staffeln sei bei fünf Regionalverbänden nur durch eine über das Verbandsgebiet hinausgehende Gestaltung möglich. Eine eigene Gestaltungshoheit der Regionalverbände habe es von diesem Zeitpunkt an nicht mehr gegeben. Nicht § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des DHB sei einschlägig, sondern § 2 lit. k der Satzung des DHB. Veranstaltungen von überregionalen Wettbewerben seien vom DHB zu regeln.

Der DHB hat sich diese Argumentation im Verfahren vor dem Bundessportgericht ausdrücklich zu eigen gemacht (Schreiben vom 10. Februar 2010).

Das Bundessportgericht hat in mündlicher Verhandlung am 24. Februar 2010 durch Urteil den Anträgen der Rechtsmittelführer stattgegeben und den Beschluss des EP/DHB vom 21. November 2009 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung vom 30. November 2009 zu § 38 SpO/DHB aufgehoben.

Es hat seine Zuständigkeit nach § 30 Abs. 1 lit. c RO/DHB bejaht.

Der Einspruch des WHV sei fristgerecht eingelegt. Die Rechtsmittel des NOHV und des SWHV seien zwar verfristet. Diese Regionalverbände seien jedoch in ein laufendes Verfahren nach § 32 RO/DHB eingetreten bzw. würden dementsprechend behandelt.

Materiell rechtlich sei der angefochtene Beschluss nicht zu beanstanden. Der ursprünglich vom NHV gestellte Antrag zur Änderung des § 38 SpO/DHB sei wirksam gestellt worden. Auch wenn danach die Verwaltung der Dritten Liga den Landesverbänden habe übertragen werden sollen, hätte dies keinen Eingriff in die Verbandsautonomie der Regionalverbände bedeutet. Denn, wie vom NHV und dem DHB reklamiert, hätten sich mit dem nicht angefochtenen Beschluss vom 07. März 2009 die Regionalverbände der Möglichkeit begeben, hinsichtlich der Führung der Dritten Liga ureigene Rechte auf ihren Gebieten in Anspruch zu nehmen. Die Regelungshoheit habe spätestens vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Beschlusses nach § 2 lit. k. der Satzung des DHB diesem zugestanden. Die Feststellung der Dringlichkeit für die Befassung des EP/DHB mit dem vom NHV abgeänderten

Antrag sei nicht zu beanstanden. Das Bundessportgericht könne nicht im Nachhinein überprüfen, ob die Antragsbehandlung tatsächlich dringend gewesen sei. Nach der Satzung des DHB könne dieses nur das Gremium selbst tun.

Der Abänderungsantrag stelle jedoch ein „aliud“ zum ursprünglichen Antrag des NHV dar. Würde die Verwaltung der Dritten Liga von den Regionalverbänden auf die Landesverbände verschoben, so hätte dies die Verwaltung noch nicht der Kontrolle durch die Regionalverbände entzogen. Denn die Landesverbände seien in der Verbandshierarchie auf einer Ebene unterhalb der Regionalverbände angesiedelt. Sie seien deren Mitglieder und ihnen satzungsgemäß mit allen Rechten und Pflichten unterworfen. Dies gelte auch im überverbandlichen Bereich. Auch dann blieben sie den Entscheidungen der Regionalverbände unterworfen.

Nach der durch den Abänderungsantrag vorgesehenen Verwaltung der Dritten Liga durch den DHB werde diese Verwaltung jeglicher Kontrolle durch die Regionalverbände entzogen. Auch würde in einem solchen Falle den Regionalverbänden jeglicher originärer Zugriff auf die Meldegelder genommen

Dem DHB könne nur anheim gegeben werden, die angestrebte Regelung auf formell einwandfreie Weise und so rechtzeitig zu treffen, dass sie spieltechnisch umgesetzt werden könne.

Gegen dieses Urteil hat der DHB Revision eingelegt.

Zu unrecht habe das Bundessportgericht den Abänderungsantrag des NHV vom 20. November 2009 als ein „aliud“ gewertet. Wäre diese Rechtsauffassung richtig, wären Änderungs-, Ergänzungs-, Zusatz- und Hilfsanträge nicht mehr möglich. Hier sei es so, dass das Ziel, nämlich die Einrichtung und Strukturierung einer überregionalen Dritten Liga unterhalb der 2. Bundesliga, jeweils für Männer und Frauen, in beiden Anträgen identisch sei. Auch die Adressaten seien gleich geblieben, nämlich die handballspielenden Vereine. Durch die geänderte Verwaltungszuständigkeit ändere sich für die Vereine nichts.

In beiden vom NHV gestellten Anträgen bleibe die Betroffenheit der Regionalverbände gleich, nämlich die Übertragung der Verwaltungszuständigkeit für die Dritte Liga auf einen anderen Dritten statt auf die Regionalverbände.

Es läge somit gerade kein „aliud“ im Änderungsantrag vor. Es sei auch keine irgendwie geartete Kompetenz der Regionalverbände gegeben. Diese hätten keine Entscheidungsbefugnis, keine Weisungsbefugnis und keine Disziplinargewalt gegen die Landesverbände gehabt im Bezug auf die Verwaltung der Dritten Liga. Im Falle einer Verwaltung der Dritten Liga durch die Landesverbände wären die Mehrheitsbeschlüsse der Landesverbände maßgeblich gewesen, ohne Vorbehalts- oder Eingriffsrechte eines Dritten. Es lasse sich sogar umgekehrt sagen, dass durch die Übertragung der Verwaltung auf den DHB für die Regionalverbände über ihre Mitgliedschaft im

DHB sich im EP mehr Einfluss auf den DHB in der Verwaltung der Dritten Liga ergeben könne, als die Regionalverbände gemeinsam oder einzeln auf 22 Landesverbände erhalten hätten.

In finanzieller Hinsicht sei zu berücksichtigen, dass die Regionalverbände keinen originären Zugriff auf die Meldegelder je gehabt hätten, somit durch den Änderungsantrag auch nicht verlieren könnten.

Der Änderungsantrag sei rechtlich geboten. Bei der Einrichtung der Dritten Liga handle es sich um einen Wettbewerb auf Bundesebene, der nicht die Zuständigkeit der Regionalverbände insgesamt oder eines Regionalverbandes betreffe. Das Konstrukt eines vertraglichen Zusammenschlusses der Regionalverbände im Sinne von § 2 SpO/DHB liege nicht vor. § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des DHB sei nicht einschlägig, denn ein überverbandlicher Wettbewerb einzelner Verbände auf der Grundlage von Mehrheitsbeschlüssen statt auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung sei weder in der Satzung des DHB noch in der Spielordnung vorgesehen. Es sei unstrittig, dass sich der NHV an einem vertraglichen Konstrukt nicht beteiligen wolle. Die Dritte Liga auf Bundesebene sei für den Bereich des DHB einheitlich zu regeln und somit die Verwaltung durch ihn vorbehalten.

Der **Deutsche Handballbund** beantragt,

- a) **das Urteil des Bundessportgerichts (BSpG 02/2009 vom 24. Februar 2010) aufzuheben.**
- b) **den Beschluss des Erweiterten Präsidiums des DHB (EP) vom 21. November 2009 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung vom 30. November 2009 zu § 38 Spielordnung (SpO) zu bestätigen.**

Der **Westdeutsche Handballverband e.V.**, der **Südwestdeutsche Handballverband e.V.** und der **Nordostdeutsche Handballverband e.V.** beantragen,

**die Revision des DHB gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 24. Februar 2010 (BSpG 02/09) zurückzuweisen.**

a) Der WHV trägt dazu vor:

Das angefochtene Urteil sei im Ergebnis richtig.

Der Beschluss vom 21. November 2009 zu § 38 SpO/DHB sei rechtswidrig und verletze den WHV in seinen Rechten.

Es sei eine vom DHB eingesetzte Arbeitsgruppe gewesen, die bis zum 06. Juni 2008 die Spielklassenstruktur von der zweiten bis zur vierten Ebene überarbeiten sollte. Durchgängig sei von einer Verantwortlichkeit der Regionalverbände für den Bereich der Regionalligen ausgegangen worden. Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe sei sodann in der EP-Sitzung am 07. März 2009 einstimmig die Änderung des § 38 SpO/DHB erfolgt. Danach seien die Regionalverbände berechtigt, hinsichtlich der Führung der Dritten Liga ureigene Rechte auf ihren Gebieten zu reklamieren. Wenn der DHB die Dritte Liga selbst haben verwalten wollen, hätte er dies bereits in dieser

Sitzung reklamieren müssen. Der Antrag des NHV auf Änderung des § 38 SpO/DHB stelle sich als unzulässige Rechtsausübung gem. §§ 242, 162 BGB analog dar.

b) Der SWHV bezieht sich auf sein Vorbringen in der I. Instanz.

Die Geschäftsgrundlage dafür, dass den Regionalverbänden die Zuständigkeit für die Dritte Liga obliege, sei der Beschluss vom 07. März 2009 gewesen. Dies sei bei der Abstimmung von den Regionalverbänden so gesehen worden und könne deshalb nicht angefochten werden. Zu berücksichtigen sei auch, dass aufgrund dieses Beschlusses von den Regionalverbänden auf eine eigenständige Regionalliga verzichtet worden sei, stattdessen die vier verbliebenen als Dritte Liga bezeichneten Klassen unter der Regie der Regionalverbände spielen sollten.

c) Der NOHV rügt eine Verletzung des § 48 Abs. 3 RO/DHB.

Es sei ihm die Revisionsschrift nicht durch den Vorsitzenden des Bundesgerichts, sondern lediglich durch den DHB zugeleitet worden. Außerdem sei die Äußerungsfrist zu kurz bemessen gewesen. In der Sache selbst habe die Beschlussfassung zur Spielklassen- Strukturreform keine verbindliche Strukturreform beinhalten sollen. Dies sei auch nicht beabsichtigt gewesen. Die angefochtene Entscheidung stelle deshalb einen rechtswidrigen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Vereinsautonomie der Regionalverbände dar.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der einzelnen Schriftsätze. Dem Bundesgericht haben vorgelegen die Akte des Bundessportgerichts, die Revisionsschrift des DHB vom 22. März 2010, die Schriftsätze des WHV vom 25. März 2010, des SWHV vom 28. März 2010 und des NOHV vom 29. März 2010.

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

Die Revision ist zulässig; sie ist auch begründet.

#### II.

Vorweg ist festzustellen, dass die Rüge des NOHV auf Verletzung des § 48 RO/DHB nicht begründet ist.

Es ist zwar richtig, dass die Revisionsschrift dem NOHV nicht durch den Vorsitzenden des Bundesgerichts zugeleitet worden ist. Einer Mitteilung des Vizepräsidenten Recht des DHB zufolge hat dieser mit der Einreichung der Revision seinen Schriftsatz gleichzeitig den betroffenen Regionalverbänden zugesandt. Wie die beiden anderen Regionalverbände war somit auch der NOHV über den Inhalt der Revisionsschrift unterrichtet, der mit einem ihm vom Vorsitzenden des Bundesgerichts übersandten Schriftsatz voll identisch gewesen wäre.

Der Vorsitzende des Bundesgerichts hat sich allein von dem Ziel der Zeit- und Kostenersparnis leiten lassen, wenn er am Tage des Einganges der Revisionschrift per Fax den Regionalverbänden das Recht einräumte, sich zu der Revision zu äußern, ohne nochmals die Revisionschrift beizufügen. Damit wurde den Regionalverbänden rechtliches Gehör gewährt. Eine nochmalige Zusendung der Revisionschrift war nicht erforderlich. Dass der NOHV die Revisionschrift überhaupt nicht erhalten hätte, behauptet er selbst nicht.

Die gesetzte Äußerungsfrist von sechs Tagen ist nicht zu beanstanden. Die Revisionserwiderung des WHV ging bereits zwei Tage später ein. Der Vorsitzende des Bundesgerichts hat in diesem Zusammenhang auch auf die hohe Fach- und Sachkompetenz der jeweiligen Sachbearbeiter in den Regionalverbänden gesetzt (jeweils deren Präsidenten), um mit der gesetzten Frist auszukommen. Schließlich blieb der Sachverhalt unverändert und waren die Rechtsauffassungen bereits in der I. Instanz hinreichend dargelegt worden. Durch die eingereichten Revisionserwiderungsschriften hat sich dies bestätigt.

Nach § 48 RO/DHB soll in einem Rechtsverfahren das rechtliche Gehör gewährleistet sein. Dieses Ziel wurde hier erreicht. Der WHV und der SWHV haben eine Verletzung der Gewährung des rechtlichen Gehörs dementsprechend nicht gerügt.

### III.

In der Sache selbst war das angefochtene Urteil des Bundessportgerichts aufzuheben, und der Beschluss des EP vom 21. November 2009 zu § 38 SpO/DHB zu bestätigen.

1) Im Einzelnen, und zwar zunächst  
zum Formellen:

a) Ausgangspunkt für den Beschluss des EP vom 21. November 2009 war der Antrag des NHV vom 28. Oktober 2009, der den Mitgliedern des EP tags darauf zugeleitet wurde. Damit war die Antragsfrist gem. § 33 lit. h Satz 2 der Satzung des DHB gewährleistet.

b) Nicht rechtzeitig in diesem Sinne war insoweit der Antrag des NHV vom 20. November 2009.

§ 33 lit. h der Satzung des DHB sagt zu dieser Antragslage nichts aus. Anzuwenden ist aber dann § 26 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des DHB. Denn danach hat der Bundestag des DHB, somit das oberste Organ in der Ordnungsgebung des DHB die Möglichkeit eines Dringlichkeitsbeschlusses, um verspätete Anträge behandeln und darüber abstimmen zu können. Dieses muss auch für Vorgänge auf der Ebene der Ordnungsgebung unterhalb dieser obersten Stufe gelten.

Die Dringlichkeit des Antrags nach § 33 Abs. 2 lit. h Satz 1 der Satzung des DHB ist vom EP mit der erforderlichen Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt worden (§ 26 Abs. 3 der Satzung des DHB). Hierbei orientiert sich die Dringlichkeit nicht am Antrag als solchen, sondern daran, was mit seiner Zielsetzung erreicht werden soll. Das war und ist eine Abänderung der Spielordnung des DHB in § 38. Wenn das EP dieses mit der erforderlichen Stimmenmehrheit bejaht hat, war dieses seine ureigenste Entscheidung. Diese trifft es in eigener Souveränität. Kein Gericht, somit ist auch das Bundesgericht nicht befugt, zu überprüfen, ob die Dringlichkeit richtig war oder nicht. Sie bleibt als solche unanfechtbar. Insoweit ist den Ausführungen des Bundessportgerichts im angefochtenen Urteil voll zuzustimmen.

Inhaltlich stellt der Antrag des NHV vom 20. November 2009 einen Abänderungsantrag zum Antrag vom 28. Oktober 2009 dar. In beiden Fällen ging es dem Antragsteller um eine Abänderung der Spielordnung/ DHB, und zwar einer bestimmten Vorschrift nämlich des § 38. Der Kern dieser Abänderung, die Einrichtung der Dritten Liga, blieb unberührt. Allein die sich hieraus ergebende Folge, die Verwaltung, sollte geändert werden.

Wäre der Antrag vom 20. November 2009 ein „aluid“, ergebe sich das gleiche Ergebnis. Denn dann hätte es sich um einen Antrag gem. § 26 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des DHB gehandelt mit der sich aus dem Folgesatz ergebenden Möglichkeit einer Dringlichkeitsbehandlung.

Das Bundesgericht schließt sich insoweit der Argumentation des DHB an.

- c) Es ist festzuhalten, dass der Beschluss des EP vom 21. November 2009 zu § 38 SpO/DHB formell nicht zu beanstanden ist.

## 2. Zum Materiellen:

- a) Die Veranstaltung von überregionalen Wettbewerben der Verbandsauswahl- und Vereinsmannschaften ist Sache des DHB (§ 2 lit. k der Satzung des DHB). In Ergänzung hierzu wird auf § 2 lit. m der Satzung des DHB verwiesen.

Dieser Verpflichtung ist der DHB nachgekommen. Mit der Übertragung der Verwaltung der Dritten Liga auf die Regionalverbände durch den Beschluss vom 07. März 2009, erhielten diese keine ureigenen Hoheitsrechte. Im Gegenteil, sie sollten (und wollten) verwalten. Die Regelungshoheit für diese Dritte Liga blieb beim DHB (§ 2 lit. k der Satzung des DHB). Dies hat das Bundessportgericht richtig gesehen, und ist damit auch der gleichlautenden Argumentation des NHV und DHB gefolgt.



- b) Da die Dritte Liga überverbandlich strukturiert werden soll, ist auch keine Verletzung des § 11 der Satzung gegeben. Denn danach regeln die Mitglieder des DHB, so selbstverständlich auch die Regionalverbände, alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten - von Vorbehalten durch den DHB abgesehen – selbständig, aber nur innerhalb „ihrer Bereiche“. Die Grenzen dieser Bereiche aber sind wegen der Überregionalität der Dritten Liga mit den Grenzen der eigenen Bereiche der Regionalverbände nicht identisch, gehen viel mehr darüber hinaus. Gerade deshalb wurde mit dem angefochtenen Beschluss nicht in die Vereinsautonomie der Regionalverbände eingegriffen. Das konnte aufgrund der mit Beschluss vom 07. März 2009 festgelegten Konstruktion der Dritten Liga (Vier Staffeln) gar nicht geschehen.

Auf den Umstand, dass die Regionalverbände untereinander jedenfalls keine einstimmigen Regelungen der ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben getroffen haben, braucht deshalb nicht eingegangen zu werden. Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen zu den nicht gegebenen Hoheitsrechten der Regionalverbände wäre es darauf aber auch nicht angekommen.

- c) Finanzielle Erwägungen können keine Berücksichtigung finden. Hierüber hat es bislang weder im Beschluss vom 07. März 2009 verbindliche Regelungen betreffend die Dritte Liga gegeben, noch ist nach dem Protokoll der Sitzung des EP am 21. November 2009 eine abschließende Regelung über die Verteilung der Überschüsse der Dritten Liga erfolgt. Danach nur bestand Einigkeit darin, dass Überschüsse aus der Dritten Liga den Landesverbänden für gemeinsame Jugendmaßnahmen zugeführt werden sollten. Eine Beschlussfassung erfolgte jedoch nicht. Es verblieb bei dem Vorschlag, die finanziellen Regelungen in der Finanz- und Gebührenordnung festzuschreiben.

Da hierzu keine vorangegangenen Beschlüsse der Regionalverbände gefasst worden sind, wurde durch den angefochtenen Beschluss auch nicht in die Finanzhoheit der Regionalverbände und damit in deren Vereinsautonomie eingegriffen.

- d) Es ist festzuhalten, dass der Beschluss des EP Vom 21. November 2009 zu § 38 SpO/DHB in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

#### IV.

Beschlüsse eines Vereins können wegen der Vereinsautonomie in der allgemeinen Gerichtsbarkeit und somit auch durch die Sportgerichte nur auf Sittenwidrigkeit einerseits und auf formelle Ordnungsmäßigkeit andererseits überprüft werden, wozu satzungsmäßige Grundlage, Einhaltung des vorgesehenen Verfahrens sowie rechtliches Gehör und offenbare Unbilligkeit eines solchen Beschlusses gehören (vgl. Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Auflage 2009, Rnr. 4 zu § 25 BGB, auch Palandt 68. Auflage 2010, Rnr. 21 ff. zu § 25 BGB).

Weitergehende Rechte stehen einem (Sport-)Gericht nicht zu. Es hat nicht zu entscheiden, ob allein die getroffene Entscheidung richtig ist oder ob und mit welchem Inhalt anders lautende Beschlüsse hätten in Betracht kommen und richtig sein können. Die Gerichte sind nicht berechtigt, Vereinspolitik zu betreiben. Das ist allein Sache des jeweiligen Souveräns in der Gesetz- und Ordnungsgebung.

Die Vereinsautonomie gebietet nur eine gerichtliche Überprüfung von Beschlüssen des Vereines (Verbandes) im vorstehend beschriebenen Rahmen. Insoweit aber waren Fehlfaktigkeiten, die einem wirksamen Beschluss hätten entgegenstehen können, nicht festzustellen. Demnach war, wie geschehen, zu entscheiden.

Das angefochtene Urteil des Bundessportgerichts vom 24. Februar 2010 (BSpG 02/2009) war aufzuheben, und war der Beschluss des EP/DHB vom 21. November 2009 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung vom 30. November 2009 zu § 38 SpO/DHB zu bestätigen.

#### V.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB.

In der ersten Instanz wäre für die Regionalverbände NOHV und SWHV eine Entscheidung nach § 59 Abs. 4 RO/DHB in Betracht gekommen, wenn das Bundessportgericht deren verfristete Anträge als unzulässig verworfen hätte. Es hat das Vorgehen dieser Verbände jedoch als den jeweiligen Beitritt zum Verfahren gem. § 32 RO/DHB gewertet. Das Bundesgericht hält dies für bindend, so dass sich die danach vorstehende Kostenfolge ergibt. Im übrigen haben NOHV und SWHV ihren Beitritt auch nie in Abrede gestellt.

#### VI.

Die Auslagen betragen

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	440,00 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>112,56 €</u>

Gesamt 682,56 €

## Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.
2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 56 Abs. 4 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Theodor-Storm-Str. 19, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 30. März 2010

gez. Deckmann	gez. Isensee	gez. Dr. Korte
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer –

Ausgefertigt für und direkt zugestellt an

- a) Deutscher Handballbund, Geschäftsstelle, Strobelallee 56, 4413 Dortmund.
- b) Westdeutscher Handballverband e.V., Geschäftsstelle, Feuerbachstr. 80, 40233 Düsseldorf, per Einschreiben/Rückschein
- c) Nordostdeutscher Handballverband e.V., z. Hd. Herrn Präsidenten Claus Runge, Grindelberg 16A, 20144 Hamburg, per Einschreiben/Rückschein
- d) Südwestdeutscher Handballverband e.V., z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Kirsch, Schankstr. 3, 66663 Merzig, per Einschreiben/ Rückschein.

Ausgefertigt:

Husum, den 14. April 2010

(Klaus-Heinrich Deckmann)

### Verteiler:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 14.04.2010-Hr